



HEMMER / WÜST / GOLD

# DAS ZIVILURTEIL

Theorieband

## Assessor-Basics

- Klausurtechnik
- Formulierungshilfen
- Aufbauregeln

§ 1 KLAUSURTECHNIK IM ASSESSOREXAMEN .....	1
<b>A. Zusätzliche Anforderungen an Klausurbearbeiter/innen .....</b>	<b>1</b>
<b>B. Einarbeitung in den Sachverhalt .....</b>	<b>2</b>
I. Die Aufgabe: Möglichst schnell Ordnung herstellen .....	2
II. Vorschlag einer Reihenfolge der Arbeitsschritte .....	3
1. Bearbeitungsvermerk .....	3
2. Evtl.: kurzes Querlesen des Falles .....	4
3. Erstes (volles) Durchlesen .....	4
4. Zweites Durchlesen mit Querverweisen .....	4
5. Fertigung einer Lösungsskizze / Gliederung .....	6
6. Evtl. noch: „Abschlussdurchlesen“ .....	8
7. Fertigung der Reinschrift .....	9
8. Kontrollschritte kurz vor Abgabe .....	9
<b>C. Zeiteinteilung .....</b>	<b>9</b>
<b>D. Umgang mit den Kommentaren .....</b>	<b>11</b>
I. Zeitprobleme .....	11
II. Gefahr der Irreführung durch den Kommentar .....	12
<b>E. Äußere Form der Arbeit .....</b>	<b>13</b>
I. Die Sprache .....	13
II. Die Gliederung .....	13
§ 2 ÜBERBLICK ZUM ZIVILURTEIL .....	14
<b>A. Urteilsarten .....</b>	<b>14</b>
I. Einteilung nach der Rechtskraftwirkung .....	14
II. Einteilung nach der Rechtsschutzform .....	14
III. Einteilung nach der Art des Zustandekommens .....	14
IV. Einteilung nach der Bedeutung für die Erledigung des Rechtsstreits .....	15
1. Endurteil .....	15
2. Zwischenurteil .....	15
3. Vorbehaltsurteile .....	15
V. Entscheidungsform im Familienverfahrensrecht (Überblick) .....	16
<b>B. Überblick zum Inhalt und Aufbau des Zivilurteils .....</b>	<b>17</b>
I. Aufbauschema .....	17
II. Anmerkungen zu „kleineren“ Detailfragen .....	17
1. Berufungszulassung im Tenor .....	17
a. Fall 1: Beschwer von nicht über 600 Euro .....	17
aa. Positive Zulassungsentscheidung .....	18
bb. Negative Entscheidung: Nichtzulassung (Regelfall) .....	18
b. Fall 2: Beschwer über 600 Euro .....	19
c. Fall 3: Beschwer teilweise über, teilweise unter 600 Euro .....	20
2. Streitwertfestsetzung .....	20
3. Rechtsbehelfsbelehrung .....	21
4. Unterschrift(en) .....	21

§ 3 DAS RUBRUM .....	22
<b>A. Allgemeines .....</b>	<b>22</b>
<b>B. Bestandteile / Aufbau im Grundfall .....</b>	<b>22</b>
I. Aktenzeichen .....	24
II. Überschrift / Bezeichnung der Urteilsart .....	24
III. Parteibezeichnung .....	24
1. Bedeutung des formellen Parteibegriffs .....	24
2. Vertreterangabe .....	25
3. Parteien kraft Amtes .....	25
4. Klage unter einer Firma .....	26
IV. Prozessbevollmächtigte .....	26
V. Betreff .....	26
VI. Bezeichnung des Gerichts .....	26
VII. Schluss der mündlichen Verhandlung .....	27
VIII. Bezeichnung der Urteilsart .....	27
<b>C. Klausurtypische Besonderheiten .....</b>	<b>27</b>
I. Rubrum bei Streitgenossenschaft / Parteierweiterung .....	27
II. Rubrum bei Parteiausscheiden .....	28
III. Rubrum bei Parteiwechsel .....	28
1. Gewillkürter Parteiwechsel .....	28
2. Gesetzlicher Parteiwechsel .....	29
IV. Rubrum bei Streithilfe .....	30
V. Rubrum bei Widerklage .....	30
VI. Rubrum bei einstweiligem Rechtsschutz .....	30
VII. Rubrum des Berufungsurteils .....	31
§ 4 DER TENOR ÜBER DIE HAUPTFORDERUNG .....	32
<b>A. Rechtliche Vorgaben für die Gestaltung des Hauptsachetenors .....</b>	<b>32</b>
I. Begrenzung durch die Parteianträge .....	32
II. Eindeutigkeit und Vollstreckbarkeit .....	33
<b>B. Tenor bei Leistungsklagen .....</b>	<b>34</b>
I. Grundfall: Tenor bei Zahlungsklagen / Normales Verfahren .....	34
1. Erfolgreiche Klage .....	34
a. Grundfall: Sofortige Zahlung an Kläger .....	34
b. Verurteilung bei Gesamtschuldnern .....	34
c. Verurteilung bei Gesellschafterhaftung .....	35
d. Verurteilung eines Bürgen .....	35
e. Tenor bei Klage in Prozessstandschaft .....	36
f. Klage auf wiederkehrende Leistung .....	36
2. Klageabweisung .....	37
a. Normalfall eines Sachurteils .....	37
b. Prozessurteil .....	37
c. Sonderfall: Klage derzeit unbegründet .....	38
3. Teilerfolg der Klage .....	38
4. Varianten des Tenors bei Zahlungsanspruch Zug um Zug .....	38
II. Tenor bei anderen Klagezielen der Leistungsklage .....	39
1. Tenor bei Herausgabeklagen .....	39
2. Tenor bei kombinierter Klage auf Herausgabe und Schadensersatz (§§ 255, 259, 260 ZPO) .....	40

3. Tenor beim Verschaffungsanspruch .....	41
4. Tenor bei Klage auf Abgabe einer Willenserklärung .....	41
5. Tenor bei Unterlassungs- und Duldungsklage.....	41
6. Tenor bei reiner Auskunftsklage .....	42
<b>C. Tenor der Feststellungsklage .....</b>	<b>43</b>
I. (Positive) Feststellungsklage gemäß § 256 I ZPO .....	43
1. Allgemeines Zivilrecht .....	43
2. Erbrecht.....	44
3. Arbeitsrecht.....	44
II. Negative Feststellungsklage.....	45
III. Zwischenfeststellungsklage gemäß § 256 II ZPO .....	45
<b>D. Tenor in weiteren wichtigen Fällen .....</b>	<b>46</b>
I. Tenor bei Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) .....	46
II. Tenor bei Vorzugsklage (§ 805 ZPO).....	46
III. Tenor bei Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO).....	47
<b>§ 5 DIE ZINSENTSCHEIDUNG.....</b>	<b>48</b>
<b>A. Prozesszinsen .....</b>	<b>48</b>
I. Grundfragen zum Anspruch auf Prozesszinsen .....	48
1. Eintritt der Rechtshängigkeit.....	48
2. Beginn der Datierung / Verschiebung analog § 187 I BGB .....	49
3. Höhe des Anspruchs.....	49
II. Fragen der Tenorierung.....	50
1. Anforderungen an die Vollstreckungsfähigkeit .....	50
2. Typische Probleme bzw. Fehlerquellen bei Prozesszinsen.....	50
a. Zinsen bei Klageerweiterung bzw. Parteierweiterung .....	50
b. Sonderproblem: Zinsen bei erst später geheiltem Klageerhebungsfehler .....	51
c. Teilabweisung auch bei kleineren Einschränkungen .....	52
<b>B. Ansprüche auf Zinsen für die Zeit vor Rechtshängigkeit .....</b>	<b>52</b>
I. Zinsansprüche wegen Verzug .....	52
1. Verzugszinsen gemäß § 288 I, II BGB.....	53
2. Verzögerungsschaden (§ 280 I, II BGB).....	53
a. Aufgewandte Kreditzinsen.....	54
b. Verlust von Anlagezinsen.....	54
II. Deliktzinsen gemäß § 849 BGB.....	54
III. Zinsähnlicher Anspruch wegen Nutzungen am Geld (§§ 346 I, II Nr. 1, 347 oder 818 II BGB).....	54
<b>§ 6 DIE KOSTENENTSCHEIDUNG.....</b>	<b>56</b>
<b>A. Grundbegriffe .....</b>	<b>56</b>
I. Prozesskosten .....	56
1. Gerichtskosten .....	56
2. Außergerichtliche Kosten.....	57
a. Erstattungsfähige Anwaltskosten .....	57
b. Parteikosten (§ 91 I S. 2 ZPO).....	60
II. Kostenhaftung.....	60
1. Kostenschuld.....	60
a. Kostenschuld der Parteien gegenüber der Staatskasse .....	60
b. Kostenschuld der Partei gegenüber dem eigenen Rechtsanwalt .....	61

2. Kostenerstattung .....	61
a. Prozessualer Kostenerstattungsanspruch .....	61
b. Materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch .....	62
III. Kostengrundentscheidung und Kostenfestsetzung .....	63
IV. Gebührenstreitwert .....	63
1. Allgemeines .....	63
2. Besondere Berechnungsmodalitäten für bestimmte Streitgegenstände .....	64
a. Klage und Widerklage .....	64
b. Haupt- und Hilfsantrag .....	65
c. Aufrechnung .....	65
d. Feststellungsklagen .....	65
e. Einseitige Erledigterklärung .....	66
f. Übereinstimmende Erledigterklärung .....	67
g. Kündigungsschutz im Miet- und Pachtverhältnis .....	67
<b>B. Grundsätze .....</b>	<b>67</b>
I. Erfordernis der Kostenentscheidung .....	67
1. Grundsatz: Urteile mit Kostenentscheidung .....	67
2. Ausnahme: Urteile ohne Kostenentscheidung .....	68
a. Teilurteile (§ 301 ZPO) .....	68
b. Zwischenurteile (§§ 280, 303 ZPO) .....	68
c. Grundurteile (§ 304 ZPO) .....	68
d. Zurückverweisende Urteile (vgl. § 538 II ZPO) .....	69
3. Ausnahme: Kostenentscheidung nur auf Antrag .....	69
II. Grundsatz der Kosteneinheit .....	69
1. Hintergrund bzw. Bedeutung dieses Grundsatzes .....	69
2. Ausnahmen vom Grundsatz der Kosteneinheit: Kostentrennung .....	70
a. Versäumniskosten (§ 344 ZPO) .....	70
b. Kosten der Wiedereinsetzung (§ 238 IV ZPO) .....	70
c. Mehrkosten bei Verweisung (§ 281 III S. 2 ZPO) .....	70
d. Sonstige Fälle der Kostentrennung .....	71
<b>C. Kostenentscheidung .....</b>	<b>71</b>
I. Kostenentscheidung bei vollem Unterliegen (§ 91 ZPO) .....	71
II. Kostenentscheidung bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen (§ 92 ZPO) .....	72
1. Verhältnismäßige Kostenteilung (Kostenquotierung, § 92 I S. 1, 2. Alt ZPO) .....	72
2. Kostenaufhebung (§ 92 I S. 1, Alt. 1, S. 2 ZPO) .....	73
3. Volle Kostenauflegung trotz Teilunterliegens (§ 92 II ZPO) .....	73
a. Erster Fall: Geringfügiges Unterliegen .....	73
b. Zweiter Fall: Abhängigkeit vom Ermessen des Gerichts .....	74
III. Kostenentscheidung bei sofortigem Anerkenntnis (§ 93 ZPO) .....	75
IV. Kostenentscheidung bei übereinstimmender Erledigterklärung (§ 91a ZPO) .....	75
1. Urteil nur bei einverständlicher Teilerledigterklärung .....	76
2. Vorgehen im Rahmen einer solchen (gemischten) Kostenentscheidung .....	76
V. Kostenentscheidung bei Klagerücknahme (§ 269 III ZPO) .....	77
1. Grundregel: Kostenlast des Klägers .....	77
2. Ausnahmsweise Kostenlast des Beklagten .....	77
3. Formelle Behandlung .....	78
VI. Kostenentscheidung bei Beteiligung von Streitgenossen .....	79
1. Obsiegen aller Streitgenossen .....	79
2. Gleichmäßiges Unterliegen bei gleichmäßiger Beteiligung aller Streitgenossen .....	79
a. Streitgenossen auf Klägerseite .....	79
b. Streitgenossen auf Beklagtenseite .....	79
3. Unterschiedliche Beteiligung der Streitgenossen .....	80
4. Kosten eines besonderen Angriffs- oder Verteidigungsmittels .....	80
5. Unterschiedliches Unterliegen der Streitgenossen .....	81

VII. Kostenentscheidung bei Beteiligung eines Streithelfers (§ 101 ZPO).....	83
<b>D. Kostenentscheidungen zu häufigen Klausurkonstellationen .....</b>	<b>84</b>
I. Eventualaufrechnung.....	84
II. Haupt- und Hilfsantrag.....	84
1. Haupt- und Hilfsantrag mit wirtschaftlich verschiedenen Gegenständen (vgl. § 45 I S. 2 GKG).....	85
2. Haupt- und Hilfsantrag mit demselben wirtschaftlichem Gegenstand .....	85
III. Änderung des Streitwerts in einer Instanz.....	86
<b>§ 7 DIE VORLÄUFIGE VOLLSTRECKBARKEIT .....</b>	<b>89</b>
<b>A. Erfordernis des Ausspruchs der vorläufigen Vollstreckbarkeit.....</b>	<b>89</b>
I. Grundsatz: Urteile mit Ausspruch.....	89
II. Ausnahmen: Urteile ohne Ausspruch .....	90
<b>B. Vorläufige Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung.....</b>	<b>91</b>
I. Ohne Abwendungsbefugnis (§ 708 Nr. 1 bis 3 ZPO).....	91
II. Mit Abwendungsbefugnis (§§ 708 Nr. 4 bis 11, 711 ZPO).....	91
1. Wichtigster Fall: § 708 Nr. 11 ZPO .....	91
a. Verurteilung in der Hauptsache bis 1.250 € (§ 708 Nr. 11, Alt. 1 ZPO).....	91
b. Ausschließliche Kostenvollstreckung bis 1.500 € (§ 708 Nr. 11, Alt. 2 ZPO) .....	91
c. Entsprechende Anwendung von § 709 S. 2 ZPO (vgl. § 711 S. 2 ZPO).....	92
2. Die Abwendungsbefugnis des § 711 ZPO und ihre Auswirkung in der Vollstreckung .....	93
3. Ausnahme des § 713 ZPO.....	93
<b>C. Vorläufige Vollstreckbarkeit gegen Sicherheitsleistung.....</b>	<b>94</b>
I. Grundtatbestand des § 709 S. 1 ZPO .....	94
1. Wirkung von § 709 S. 2 ZPO .....	94
2. Reichweite der Anwendbarkeit des § 709 S. 2 ZPO.....	95
II. Besonderheiten bei Aufrechterhaltung von Versäumnisurteilen (§ 709 S. 3 ZPO).....	96
<b>D. Vollstreckungsschutzanträge .....</b>	<b>96</b>
I. Schuldnerschutzantrag (§ 712 ZPO).....	97
II. Gläubigerschutzanträge (§§ 710, 711 S. 2 ZPO) .....	98
<b>E. Art, Bemessung und Höhe der Sicherheitsleistung .....</b>	<b>99</b>
I. Art der Sicherheitsleistung.....	99
II. Bemessung und Höhe der Sicherheitsleistung.....	99
<b>F. Prüfungsschema.....</b>	<b>100</b>
<b>§ 8 DER TATBESTAND.....</b>	<b>101</b>
<b>A. Allgemeines .....</b>	<b>101</b>
I. Notwendigkeit des Tatbestandes.....	101
II. Grundprinzipien des Tatbestandes: Vollständigkeit und Straffung.....	101
III. Aufbau des Tatbestandes.....	102
IV. Klausurtaktik / Zeiteinteilung .....	103
<b>B. Stilfragen / allg. Fehlerquellen / Formulierungsbeispiele zum Grundfall.....</b>	<b>104</b>
I. Einleitungssätze.....	104
II. Darstellung des unstreitigen Sachverhalts (Imperfekt).....	104

1. Abgrenzung (unzulässiger) rechtlicher Wertungen von sog. „Rechtstatsachen“ .....	105
2. Keine Vorwegnahme der Beweiswürdigung .....	106
3. Unzulängliches Bestreiten .....	106
III. Streitiger Klägervortrag .....	107
1. Differenzierung nach Art des Bestreitens .....	107
a. Einfaches (auch konkludentes) Bestreiten .....	107
b. Fälle qualifizierten Bestreitens .....	107
c. Unzulässiges Bestreiten .....	108
aa. Bestreiten mit Nichtwissen .....	108
bb. Verspätetes Bestreiten (§ 296 I ZPO) .....	108
cc. Völlig pauschales Bestreiten .....	108
2. Klare Trennung von den bloßen Rechtsansichten .....	109
3. Einbau von Unstreitigem .....	109
4. Behandlung von Indizienvortrag .....	110
IV. (Sog. „kleine“) Prozessgeschichte .....	110
V. Die Anträge der Parteien .....	110
1. Der Hauptsacheantrag .....	110
2. V.A.w. zu prüfende „Anträge“ .....	111
VI. Streitiges Beklagtenvorbringen .....	111
1. Zulässigkeitsrüge .....	111
2. Einfach bestrittene Tatsachenbehauptungen .....	112
3. Bestreiten mit konkretem Gegenvorbringen .....	112
VII. Replik (nur manchmal erforderlich) .....	112
VIII. Noch einmal (jetzt „große“) Prozessgeschichte: .....	113
IX. Verweisungen / Abschlusssatz? .....	113
<b>C. Detailfragen / alphabetische Checkliste wichtiger Fallgruppen .....</b>	<b>114</b>
I. Berufungsurteil .....	114
II. Einspruch gegen Versäumnisurteil .....	114
III. Erledigterklärung .....	114
1. Einseitige Erledigterklärung .....	114
2. übereinstimmende (beiderseitige) Erledigterklärung .....	115
IV. Klageänderung .....	115
V. Klagehäufung .....	116
1. kumulative Klagehäufung .....	116
2. Haupt- und Hilfsantrag (Eventualklagehäufung) .....	116
VI. Klagerücknahme .....	118
VII. Mahnverfahren .....	118
1. Grundregel: Schilderung nur bei Bedeutung für die Lösung .....	118
2. Schilderung aber bei Bedeutung für die Entscheidungsgründe (Spiegelbild-Regel) .....	119
a. Verfahren bis zum Vollstreckungsbescheid .....	119
b. Mahnverfahren und Verjährung oder Rechtshängigkeit .....	119
VIII. Parteiwechsel .....	120
IX. Prozessaufrechnung .....	120
X. Prozessvergleich .....	121
XI. Schlussurteil .....	122
XII. Streithelfer .....	122
XIII. Streitverkündung .....	123
XIV. Unerledigte Beweisangebote .....	123
XV. Verjährungseinrede .....	123
XVI. Verspätete Angriffs- / Verteidigungsmittel .....	123

XVII. Widerklage ..... 124  
 1. Widerklage mit ein- und demselben Lebenssachverhalt ..... 124  
 2. Widerklage mit unterschiedlichen Lebenssachverhalten ..... 125  
 XVIII. Wiedereinsetzung ..... 125

§ 9 DIE ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE ..... 126

**A. Allgemeines, Aufbau usw. .... 126**

I. Bedeutung der Entscheidungsgründe ..... 126  
 II. Aufbau der Entscheidungsgründe ..... 127  
 1. Normalfall ..... 127  
 2. Vorabklärung der Prüfungskompetenz ..... 127  
 3. Vorabklärung der Parteistellung ..... 128  
 4. Aufbau bei Klagehäufung ..... 128  
 a. „Normale“ objektive Klagehäufung ..... 128  
 b. Haupt- und Hilfsantrag ..... 130  
 c. Subjektive Klagehäufung / Streitgenossenschaft ..... 132  
 5. Aufbau bei Klage / Widerklage ..... 133

**B. Formale Regeln / der Urteilsstil ..... 134**

I. Beispiel 1: Obersätze bei Klage / Widerklage ..... 134  
 II. Weiteres Beispiel: Obersätze bei Haupt- und Hilfsantrag sowie Prozessvergleich ..... 135

**C. Die Zulässigkeitsprüfung der Klage ..... 136**

I. Der unproblematische Fall ..... 136  
 II. Diskussion der problematischen Fragen ..... 137  
 1. Schwerpunktsetzung ..... 137  
 2. Einzelfragen ..... 138  
 a. Klageänderung und Klagerücknahme ..... 138  
 b. Beiderseitige Teilerledigungserklärung ..... 138  
 c. Partei- und Prozessfähigkeit ..... 139  
 d. Abgrenzung von Klagearten ..... 139  
 e. Prozessstandschaft ..... 140  
 f. Rechtsschutzbedürfnis ..... 140

**D. Die Begründetheitsprüfung ..... 140**

I. Grundsätze / Allgemeines ..... 140  
 II. Aufbauregeln ..... 141  
 1. Die voll begründete Klage ..... 141  
 2. Die unbegründete Klage ..... 143  
 a. Grundregel: Prüfung aller Anspruchsgrundlagen ..... 143  
 b. Technik des Offenlassens ..... 144  
 c. Unzulässigkeit des Offenlassens ..... 144  
 3. Sonderfall: Die negative Feststellungsklage ..... 144  
 4. Die teilweise begründete Klage ..... 145  
 a. Grundregel ..... 145  
 b. Häufiger Sonderfall: Verkehrsunfallklausur ..... 145  
 5. Zusammenfassung / Arbeitsschritte ..... 146  
 III. Der Schreibstil ..... 147  
 1. Durchgliedern der Entscheidungsgründe ..... 148  
 2. Kommentarzitate? ..... 148  
 3. Notwendiger Tiefgang des Schreibstils / Schwerpunktsetzung ..... 149  
 a. Knappe Behandlung unproblematischer Prüfungspunkte ..... 149  
 b. Schwerpunktsetzung an den Schlüsselstellen ..... 150  
 c. Beachtung des „Echo-Prinzips“ ..... 151  
 4. Alternative Lösungsmöglichkeiten / „Zwar-Aber-Methode“? ..... 151

IV. Sonderproblem: Behandlung der Bindung an andere Urteile .....	152
1. Einbau der materiellen Rechtskraft (§ 322 ZPO).....	153
2. Einbau der Nebeninterventionswirkung (§ 68 ZPO) .....	154
V. Nebenforderungen und Nebenentscheidungen .....	154
1. Zinsforderung .....	154
2. Begründung der Kostenentscheidung.....	155
3. Begründung der Vollstreckbarkeitsentscheidung .....	156
4. Begründung der Entscheidung zur Zulassung der Berufung.....	156
<b>§ 10 BEWEISPROBLEME IM ZIVILURTEIL .....</b>	<b>157</b>
<b>A. Beweisarten und Beweisrichtung.....</b>	<b>157</b>
I. Beweisarten .....	157
1. Strengbeweis .....	157
2. Freibeweis .....	158
3. Glaubhaftmachung.....	158
II. Beweisrichtung.....	159
1. Hauptbeweis und Gegenbeweis .....	159
2. Unmittelbarer und mittelbarer Beweis.....	160
<b>B. Beweismittel .....</b>	<b>161</b>
I. Augenschein .....	161
II. Zeuge .....	161
1. Abgrenzung zum Sachverständigen .....	161
2. Abgrenzung zur Parteivernehmung .....	162
III. Sachverständiger.....	163
IV. Urkunden .....	164
1. Urkundsbegriff.....	164
2. Öffentliche Urkunden .....	164
a. Öffentliche Urkunden über Willenserklärungen.....	165
b. Öffentliche Urkunden über amtliche Entscheidungen .....	165
c. Öffentliche Urkunden über andere Vorgänge.....	165
3. Privaturkunden .....	166
V. Parteivernehmung .....	167
1. Begriff.....	167
2. Zulässigkeit .....	167
<b>C. Beweisgegenstand.....</b>	<b>168</b>
I. Tatsachenbegriff .....	168
II. Entscheidungserheblichkeit .....	168
III. Beweisbedürftigkeit.....	170
1. Offenkundige Tatsachen (§ 291 ZPO).....	170
a. Allgemeinkundige Tatsachen .....	170
b. Gerichtskundige Tatsachen.....	170
2. Streitige Tatsachen .....	171
a. Geständnis i.S.d. § 288 ZPO.....	171
b. Geständnisfiktion des § 138 III ZPO .....	172
aa. Pauschales Bestreiten.....	173
bb. Umfang der Substantierungspflicht des Bestreitenden .....	173
cc. Bestreiten mit Nichtwissen (§ 138 IV ZPO).....	174
3. Entfallen der Beweiserhebung wegen Präklusion (§ 296 ZPO) .....	175
a. Voraussetzungen der Zurückweisung nach § 296 I ZPO .....	175
aa. Begriff Angriffs- oder Verteidigungsmittel .....	176
bb. Verspätung .....	176
cc. Keine ausreichende Entschuldigung.....	177
dd. Kausale Verzögerung .....	177

b. Rechtsfolge der Zurückweisung .....	180
c. Behandlung der Präklusion in den Entscheidungsgründen .....	181
4. Entfallen der Beweiserhebung wegen Bindung an frühere gerichtliche Entscheidungen .....	181
<b>D. Beweislast .....</b>	<b>182</b>
I. Begriffe .....	182
1. Behauptungslast (Darlegungslast) .....	182
2. Subjektive Beweislast .....	182
3. Objektive Beweislast .....	183
II. Beweislastverteilung .....	183
1. Grundregeln der Darlegungs- und Beweislast .....	183
2. Unerheblichkeit der prozessualen Parteirolle .....	183
3. Auseinanderfallen von Darlegungs- und Beweislast .....	184
4. Ausdrückliche Regelungen der Beweislast / Vermutungen .....	185
5. Rückschluss aus Gesetzesformulierung .....	186
6. (Ungeschriebenes) Regel-Ausnahme-Verhältnis .....	187
7. Sonderfall der Arzthaftung .....	188
III. Richterrechtliche Modifikationen der Beweislast .....	188
1. Vertragsrecht: „Sphärentheorie“ .....	188
2. Produzentenhaftung .....	189
a. Begriff Produzentenhaftung und Abgrenzung .....	189
b. Reichweite der Beweislastumkehr .....	189
3. Beweisvereitelung .....	191
a. Begriff und Voraussetzungen .....	191
b. Rechtsfolgen .....	192
IV. Beweiserleichterungen .....	192
1. Indizienbeweis .....	192
2. Anscheinsbeweis (prima facie Beweis) .....	192
a. Anwendungsbereich .....	192
b. Reichweite des Anscheinsbeweises / „Gegenmaßnahmen“ .....	194
c. Abgrenzung zu anderen Beweiserleichterungen .....	196
3. „Schätzung“ nach § 287 ZPO .....	196
V. Beweisverwertungsverbote .....	197
VI. Beweisvereinbarungen .....	198
<b>E. Beweisführung .....</b>	<b>199</b>
I. Beweisantrag .....	199
II. Beweiserhebung .....	199
1. Beweisanordnung durch das Gericht .....	199
2. Beweisaufnahme .....	200
<b>F. Beweiswürdigung .....</b>	<b>200</b>
I. Notwendigkeit der Darstellung im Urteil .....	200
II. Formulierungsbeispiele .....	201
1. Normalfall des § 286 ZPO .....	201
a. Erfolgreiche Beweiswürdigung in einfachen Fällen .....	201
b. Nicht erfolgreiche Beweiswürdigung .....	202
2. Beweiswürdigung beim Anscheinsbeweis .....	203
3. Beweiswürdigung bei Möglichkeit der Schätzung (§ 287 ZPO) .....	203
4. Beweiswürdigung bei einstweiligem Rechtsschutz (§§ 920 II, 936, 294 I ZPO) .....	203

§ 11 URTEILE IM SÄUMNISVERFAHREN .....	205
<b>A. Urteil im Säumnistermin bzw. schriftlichen Vorverfahren (§§ 330, 331 ZPO) .....</b>	<b>205</b>
I. Voraussetzungen des Versäumnisurteils .....	205
II. Zu einzelnen Prüfungspunkten .....	205
1. Prozessantrag auf Erlass eines Versäumnisurteils .....	205
2. Säumnis .....	206
a. Nichterscheinen .....	206
aa. Fehlende Postulationsfähigkeit .....	206
bb. Streithilfe (§ 67 ZPO) .....	207
cc. (Notwendige?) Streitgenossenschaft (§ 62 ZPO) .....	208
b. Nichtverhandeln .....	208
c. Erlasshindernis gemäß § 337 ZPO: fehlendes Verschulden .....	208
d. Erlasshindernisse gemäß § 335 ZPO .....	209
3. Zulässigkeit der Klage .....	209
4. Schlüssigkeit der Klage .....	210
a. Wirkung der Wahrunterstellung (§ 331 I ZPO) .....	210
b. Volle Prüfung des materiellen Rechts .....	211
c. Besonderheiten bei Einwendungen / Einreden .....	211
III. Die Entscheidung des Gerichts .....	212
1. Entscheidungsform .....	212
a. „Echtes“ Versäumnisurteil .....	212
b. „Unechtes“ Versäumnisurteil .....	212
c. Teil-Versäumnisurteil .....	212
2. Die Tenorierung .....	212
a. „Echtes“ Versäumnisurteil gegen den Kläger (§ 330 ZPO) .....	213
b. „Unechtes“ Versäumnisurteil gegen den Kläger .....	213
c. „Echtes“ Versäumnisurteil gegen Beklagten (§ 331 ZPO) .....	213
d. Teil-Versäumnisurteil gegen Beklagten (§ 331 ZPO) .....	213
IV. Aufbau der Entscheidungsgründe / Klausurbedeutung .....	215
V. Tatbestand .....	216
<b>B. Streitiges Urteil nach Einspruch gegen ein Versäumnisurteil .....</b>	<b>217</b>
I. Vorbereitung des Ergebnisses / Prüfungsschritte .....	217
1. Überblick .....	217
2. Zulässigkeit des Einspruchs .....	217
a. Statthaftigkeit gemäß § 338 ZPO .....	217
aa. Behandlung unklarer Urteile .....	218
bb. Sonderproblem: Statthaftigkeit des Einspruchs vor vollständigem Erlass des Versäumnisurteils .....	219
cc. Statthaftigkeit bei Vollstreckungsbescheid: .....	219
dd. Statthaftigkeit bei „nicht-technisch-erstem“ Versäumnisurteil .....	219
b. Form gemäß § 340 I, II ZPO .....	220
c. Frist des § 339 ZPO .....	221
aa. Fristbeginn .....	221
bb. Berechnung .....	222
cc. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand .....	222
dd. Einbau eines Streithelfers .....	222
ee. Behandlung von Streitgenossen .....	224
d. Rechtsfolge der Unzulässigkeit des Einspruchs (§ 341 ZPO) .....	225
3. Zulässigkeit der Klage .....	225
4. Prüfung der Begründetheit der Klage .....	226
a. Allgemeines / Einheit der mündlichen Verhandlung .....	227
b. Sonderproblem: „Flucht in die Säumnis“ .....	227
5. Besonderheiten in der Kostenentscheidung (§ 344 ZPO) .....	228
6. Besonderheit in der Vollstreckbarkeitsentscheidung (§ 709 S. 3 ZPO) .....	230
II. Die Formalia des (streitigen) Urteils .....	230
1. Tenorierung des Endurteils .....	230
a. Einspruch des Beklagten / erfolgreiche Klage .....	231
b. Einspruch des Beklagten / abzuweisende Klage .....	231

c. Einspruch des Beklagten / teilweise erfolgreiche Klage.....	231
d. Einspruch des Klägers / erfolgreiche Klage .....	232
e. Tenor bei unzulässigem Einspruch .....	233
2. Tatbestand .....	233
3. Entscheidungsgründe .....	234
a. Aufbau .....	234
b. Schreibstil / Typische Formulierungen .....	234
<b>C. Zweites Versäumnisurteil (§ 345 ZPO) .....</b>	<b>236</b>
I. Voraussetzungen des § 345 ZPO.....	236
1. Zulässiger Einspruch.....	236
2. Säumnis im Einspruchs- oder Vertagungstermin: .....	236
3. Gesetzmäßigkeit des ersten Versäumnisurteils / Vollstreckungsbescheides.....	237
a. Säumnis nach vorangegangenem Vollstreckungsbescheid .....	237
b. Säumnis nach vorangegangenem „echten“ Versäumnisurteil .....	237
II. Tenorierungsvarianten bei erneuter Säumnis .....	239
1. Vollständiger Erlass eines zweiten Versäumnisurteils.....	239
2. Ablehnung des zweiten Versäumnisurteils .....	239
3. Teilweises Vorliegen der Voraussetzungen.....	240
4. Zweite Säumnis eines von zwei Streitgenossen.....	240
5. Tenor beim erneuten „technisch ersten“ Versäumnisurteil .....	240
6. Sonderfall: Teils erstes und zweites Versäumnisurteil .....	241
<b>§ 12 DER TENOR IN WEITEREN SONDERFÄLLEN DES ZIVILURTEILS .....</b>	<b>242</b>
<b>A. Urteil bei Klage und Widerklage .....</b>	<b>242</b>
<b>B. Urteil bei Erledigungserklärung.....</b>	<b>243</b>
I. Tenor bei einseitiger Erledigungserklärung (Sonderfall einer Feststellungsklage) .....	243
1. Tenor bei Vorliegen aller drei Voraussetzungen:.....	244
2. Tenor bei Fehlen einer der drei Voraussetzungen: .....	245
3. Tenor bei Erfolg einer Teilerledigungserklärung .....	245
4. Tenor bei Teilerfolg einer vollständigen Erledigungserklärung.....	245
5. Tenor bei Teilerfolg einer teilweisen Erledigungserklärung: .....	245
II. Tenor bei einverständlicher Teilerledigung (§ 91a ZPO).....	246
<b>C. Entscheidungen im Rahmen einer Stufenklage (§ 254 ZPO).....</b>	<b>247</b>
I. Urteil über die erste Stufe (Auskunft).....	247
II. Urteil über die dritte Stufe (Leistung).....	248
III. Behandlung der zweiten Stufe.....	249
<b>D. Entscheidungen im Urkundenprozess.....</b>	<b>249</b>
I. Entscheidungsmöglichkeiten im ersten Verfahrensabschnitt .....	250
1. Entscheidung gegen den Kläger .....	250
2. Erfolgreicher Urkundenprozess / Entscheidung zugunsten des Klägers.....	250
II. Entscheidungsmöglichkeiten im Nachverfahren.....	251
1. Klage immer noch begründet.....	252
2. Klage nun unbegründet.....	252
3. Klage nun nur noch teilweise begründet.....	252
<b>E. Vorbehaltsurteile bei Aufrechnung .....</b>	<b>253</b>
I. Fertigung des Vorbehaltsurteils .....	253
II. Entscheidung über die Gegenforderung / Schlussurteil .....	254
1. Gegenforderung besteht nicht .....	254
2. Gegenforderung besteht .....	255

<b>F. Urteil nach teilweiseem Anerkenntnis</b> .....	<b>255</b>
I. Prüfungsschritte in den Vorüberlegungen .....	256
II. Fall- und Formulierungsbeispiele.....	256
<b>G. Berufungsurteil</b> .....	<b>257</b>
I. Entscheidung im Misserfolgsfall .....	257
1. Unzulässige Berufung:.....	257
2. Unbegründete Berufung:.....	258
II. Entscheidung im (zumindest teilweise) Erfolgsfall.....	258
1. Aufhebung und Zurückverweisung .....	259
2. Regelfall: Eigene Sachentscheidung des Berufungsgerichts .....	259
a. Voll erfolgreiche Berufung: .....	259
b. Tenor bei Erfolg einer nur teilweise eingelegten Berufung .....	260
c. Tenor bei Teilerfolg der Berufung.....	261
<b>H. Urteil im einstweiligen Rechtsschutzverfahren (Arrest, einstweilige Verfügung)</b> .....	<b>261</b>
I. Erlass eines Arrestes .....	262
II. Erlass einer einstweiligen Verfügung .....	264
III. Aufhebung von Arrest oder einstweiliger Verfügung nach Widerspruch gegen Beschluss .....	265

## § 1 Klausurtechnik im Assessorexamen

Mit dem Beginn des Referendariats kommen andere Aufgabenstellungen und Anforderungen auf junge Juristinnen und Juristen zu.

1

*Achtung: nach wie vor enorme Bedeutung des materiellen Rechts*

Das bislang Gelernte wird nicht entbehrlich. Im Gegenteil: Der Fehler mancher Referendarinnen und Referendare besteht gerade darin, dass sie glauben, das materielle Recht vernachlässigen zu können, weil völlig andere Dinge von ihnen verlangt würden und sie im Übrigen ihren Kommentar einsetzen dürfen. Wenn dann später zwangsläufig die Erkenntnis einkehrt, dass auch im Assessorexamen die Punkte zu einem großen Teil – mit Schwankungen je nach Bundesland bzw. Examenstermin – im materiellen Recht vergeben werden, wird die Examensvorbereitung bei manchen hektisch.

Aber es gibt nun eine ganze Reihe von v.a. formellen Anforderungen an die abzuliefernde Arbeit, ohne deren Beherrschung und Beachtung man auch keine ordentliche Note erwarten kann.

*Grundregel des Verhältnisses von Prozessrecht und materiellem Recht*

Im Verhältnis von alten und neuen Anforderungen gilt dabei die Regel: Prozessrechtliche Kenntnisse, die oft erst den Einstieg in die Klausur ermöglichen, und die Beherrschung der Formalia sind unverzichtbar, um den *Mindestanforderungen* des Assessorexamens gerecht zu werden. Die „großen Punkte“ wird man aber meist nur im materiellen Recht holen können.

### A. Zusätzliche Anforderungen an Klausurbearbeiter/innen

*Überblick über neue Anforderungen*

Zunächst einmal ein Überblick über die neuen Anforderungen:

2

*(u.U. viel) längere Sachverhalte*

Die gewiss offensichtlichste Veränderung ist die Länge der Sachverhalte, die nun teilweise bei acht bis zwölf Seiten (Bayern), in manchen Ländern bis zu 20 Seiten liegt. Diese Tatsache führt allein schon dazu, dass das Training von *Klausurtechnik* noch bedeutsamer ist als schon im Referendarexamen.

*Trennung des Streitigen vom Unstreitigen nötig*

Außerdem: Die Lösung ist nun nicht mehr aus der „Vogelperspektive“ des – bezüglich der Tatsachen – Allwissenden zu fertigen. Stattdessen wird ein Sachverhalt präsentiert, der auf mehrere Schriftsätze verteilt ist und in tatsächlicher Hinsicht teilweise unstreitig, in einigen Bereichen aber streitig ist.

Diese Trennung des Streitigen vom Unstreitigen und der korrekte Umgang mit den streitigen Tatsachen ist dann üblicherweise eine Schlüsselstelle der Falllösung:<sup>1</sup> Wer hier einen Fehler begeht, geht bei der Anwendung des materiellen Rechts letztlich von einem *anderen Sachverhalt* aus als die amtliche Lösungsskizze.

*Beachtung zahlreicher Formalia*

Notwendig ist nun weiterhin die Beachtung zahlreicher Formalia, die die gestellte Aufgabe gegenüber dem Gutachten des Referendarexamens zusätzlich erschweren.

<sup>1</sup> Hierzu siehe ausführlich unten im Kapitel „Beweisrecht“ (§ 10).

*Orientierung an der Rechtsprechung,  
nicht an Literaturmindermeinungen*

Die Notwendigkeit der Praxistauglichkeit der Arbeit zwingt zur Orientierung an der Rechtsprechung. Literaturmindermeinungen werden weitgehend bedeutungslos. Das kann sich vorteilhaft wie nachteilig auswirken: Einerseits kann man seine Lösung konsequenter in eine bestimmte Linie zwingen, ohne x Meinungen diskutieren zu müssen. Andererseits ist die Tatsache, dass irgendwer in der Literatur eine andere Lösung vertritt, *keine Rechtfertigung* für eine Lösung gegen eine gefestigte Rechtsprechung, sondern wird im absoluten Regelfall zu Punktabzug führen.<sup>2</sup>

**Hinweis: Mit den Begriffen „praxistauglich“ oder „praxisüblich“ ist allerdings durchaus auch etwas Vorsicht angebracht. Nicht selten werden diese Attribute von Praktikern als Ersatz für nicht vorhandene Sachargumente eingesetzt, und es stellt sich bei näherer Überprüfung heraus, dass es letztlich um eine ZPO-widrige Unsitte an einem bestimmten Gericht oder gar eines einzelnen Praktikers geht. Wie in diesem Skript an zahlreichen Stellen zu demonstrieren sein wird, ist das, was im Examen als „praxistauglich“ abzuliefern ist, manchmal etwas *völlig anderes* als das, was man im Streit zwischen Kleinkanzlei-Anwält\*innen an Gerichten ohne nennenswerte Spezialisierung erlebt!**

## B. Einarbeitung in den Sachverhalt

### I. Die Aufgabe: Möglichst schnell Ordnung herstellen

*unverzichtbare Fähigkeit: möglichst  
schnell genaue Ordnung herstellen*

Für ein erfolgreiches Examen ist es unverzichtbar, die Fähigkeit zu erwerben, einen Sachverhalt in möglichst kurzer Zeit möglichst exakt in den Griff zu bekommen. Die Frage danach, mit welcher Technik man dies angehen sollte, lässt sich aber nicht pauschal beantworten:

*individuelle Eigenheiten von  
Klausur und Bearbeiter*

- ⇒ Zum einen wird es zumindest in den Details des Vorgehens immer *mehrere* Möglichkeiten geben, von denen die eine Variante dem einen Klausurbearbeiter besser liegt, während die andere Variante bei den Stärken und Schwächen eines anderen Prüflings besser „passt“.
- ⇒ Weiterhin aber hat jede Klausur ihr „Eigenleben“, durch das von einem Examenstag auf den anderen eine völlig andere Arbeitsweise notwendig werden kann. Dies gilt insbesondere für die großen Unterschiede hinsichtlich der Anzahl und des Schwierigkeitsgrads der in den Klausuren enthaltenen Probleme.

*ohne ständiges Klausurentraining  
geht gar nichts!*

Diese Erkenntnis lässt aber jedenfalls eine Folgerung als völlig sicher erscheinen: Ohne ausreichende Erfahrung, ohne *ständiges* „trial and error“ wird niemand seine Fähigkeiten im Examen auch nur annähernd ausschöpfen können. Wer während der Ausbildung nur massenweise Wissen *konsumiert*, ohne permanent dessen *Anwendung* zu üben und die konkreten Erfahrungen zu reflektieren, wird noch weiter entfernt von seinen eigenen Möglichkeiten landen, als dies im Referendarexamen üblich ist.

Eine Frage, in der die Meinungen weit auseinander gehen, ist die nach der Art und Intensität des Einsatzes zusätzlicher Notizzettel bei der Vorbereitung der Reinschrift:

<sup>2</sup> Zu solchen Fragen, die sich dann nicht nur auf den Inhalt, sondern v.a. auch auf den *Schreibstil* der Entscheidungsgründe auswirken, siehe nochmals dort im Kapitel Entscheidungsgründe (§ 9, Rn. 35 ff.).

„dosierter Einsatz“ von Notizzetteln

- ⇒ Ohne zusätzliche Übersichten, auf denen man sich einige der (möglicherweise) fallentscheidenden Vorgänge und Daten knapp, komprimiert und übersichtlich herauschreibt, wird es gewiss kaum jemandem gelingen, auch komplizierte Sachverhalte mit vielleicht versteckten Fallen in den Daten in den Griff zu bekommen.
- ⇒ Andererseits darf man es dabei nicht übertreiben. Oft würde damit zu viel Zeit mit der Vorbereitung der Reinschrift verloren gehen. Und u.U. geht gerade *durch* eine Vielzahl der Notizzettel bzw. durch die Ausführlichkeit von deren Inhalt der Überblick verloren.

Vorstrukturierung am Rand des Sachverhalts

Das Bestreben sollte daher sein, sich eine Technik anzugewöhnen, bei der einige der wichtigen ersten Schritte der Sachverhaltsordnung noch in zeitsparendem Stil am Rand des Sachverhalts erledigt und nur die absoluten „Knackpunkte“ auf zusätzliche Notizzettel herausnotiert werden.

## II. Vorschlag einer Reihenfolge der Arbeitsschritte

### 1. Bearbeitungsvermerk

Bearbeitungsvermerk zuerst!

Die Einarbeitung beginnt hinten mit einer genauen Lektüre des Bearbeitungsvermerks. Bevor die Details des Sachverhalts gelesen werden, muss die gestellte Aufgabe klar sein:

Eine Anwaltsklausur ist aus einer anderen Perspektive zu lesen als eine Gerichtsklausur.

„Streichliste“ vorhanden?

Weiter bedarf es einer genauen Analyse des Aufgabenumfangs. Während im Großteil Deutschlands bei einer richterlichen Aufgabe ein vollständiges Urteil zu fertigen ist, sind im Süden und Osten oft Teile erlassen, um das „Timing“ der Klausur zu steuern und/oder unzumutbare Rechenschritte zu eliminieren. In den Südbundesländern etwa ist nur bei einem Teil der Urteilklausuren ein Tatbestand zu fertigen, selten ist das Rubrum gefordert und oft sind auch die Entscheidungen zu Kosten und Vollstreckbarkeit erlassen.

In einem solchen Fall empfiehlt sich eine deutliche Hervorhebung der „Streichliste“ des Bearbeitungsvermerks (etwa mit Textmarkern).

auch Zusatzangaben beachten:  
Hilfsgutachten,  
richterliche Hinweise u.a.

Achten Sie auch auf die üblichen Zusatzangaben des Bearbeitungsvermerks: So ist etwa in einigen Ländern regelmäßig ein Hilfsgutachten bezüglich derjenigen Fragen zu fertigen, die im Sachverhalt „berührt“ wurden, also v.a. von den Parteien angesprochen wurden, aber im Ergebnis für die Fertigung des Urteils nicht von Bedeutung sein werden.<sup>3</sup> In anderen Ländern ist ein solches Hilfsgutachten im Bearbeitungsvermerk zumindest unüblich.

<sup>3</sup> Um darüber entscheiden zu können, welche Fragen nur ins Hilfsgutachten gehören (wenn ein solches vom Bearbeitungsvermerk gefordert ist), muss man zum einen den Fall bei den Vorüberlegungen schon „gelöst“ haben und v.a. aber auch die Aufbauregeln des Urteilsstils beherrschen. Zu letzteren siehe ausführlich unten im Kapitel „Entscheidungsgründe“ (§ 9, Rn. 35 ff.).

## 2. Evtl.: kurzes Querlesen des Falles

evtl. kurzes Querlesen des Falles

Anschließend erscheint es oft als sinnvoll, mit einem „Querlesen“ die groben Umrisse des Falles auszuloten, um damit eine präzisere Aufnahme der Details beim ersten vollen Durchlesen zu ermöglichen.

6

*Bsp.: Das klassische Klausurstrickmuster „streitiges Urteil nach Einspruch gegen Versäumnisurteil“ kann man bereits bei einer Schnelldurchsicht des Sachverhalts erkennen. Dadurch hat man die Möglichkeit, die in einem solchen Fall typischerweise auftauchenden prozessualen Eckpunkte und Daten frühzeitig gezielt zu suchen und anstreichen.*

## 3. Erstes (volles) Durchlesen

Beginn einer ersten Ordnung des Falles

Anschließend erfolgt das erste Durchlesen des Sachverhaltes. Dabei erscheint es sinnvoll, soweit dies möglich ist, bereits mit der Ordnung des Falles zu beginnen, indem man bestimmte Auffälligkeiten schon am Rand vermerkt, bestimmte Daten sofort hervorhebt.

7

*Bspe.:*

*Das Datum der Zustellung der Klage kann bereits angestrichen und beim Zinsantrag der Klageschrift vermerkt werden.*

*Ein „krummer“ Klageantrag wird oft bereits (oder: wenn überhaupt, dann nur!) beim ersten Durchlesen erkannt und sollte dann gleich mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden.*

*Bei Zustellung eines Versäumnisurteils ist sofort dieses Datum anzustreichen. Am besten sollte man gleich das sich daraus ergebende Datum des Fristablaufes dazuschreiben (zwei Wochen draufrechnen gemäß § 339 ZPO, Wochenenden und Feiertage im Kalender kontrollieren). Anschließend ist danach angegebene Eingangsdatum des Einspruchs mit einem „o.k.; siehe Seite X“ oder einem „Problem: Fristablauf?; siehe Seite X“ zu versehen.*

Längere Prüfungen von Einzelproblemen sollte man beim ersten Lesen aber noch nicht durchführen: Es könnte sonst sein, dass man fünf Seiten später feststellt, dass man in die falsche Richtung geprüft hat (Zeit!), weil dieses Problem in dieser konkreten Klausur doch keine Rolle spielt.

## 4. Zweites Durchlesen mit Querverweisen

Verbindung zusammengehöriger Teile der jeweiligen Schriftsätze herstellen

Unverzichtbar ist (mindestens) ein zweites Lesen des Sachverhalts, bei dem durch Einsatz von Querverweisen v.a. die Verbindungen zwischen den zusammengehörigen Teilen der jeweiligen Schriftsätze herzustellen sind. Dabei muss man v.a. die Punkte anstreichen, die in tatsächlicher Hinsicht umstritten sind.

8

*Man vergleicht also beispielsweise die Klageschrift mit der Klageerwiderung und notiert sich bei den jeweiligen Behauptungen den Vermerk „unstr.“ oder den Vermerk „bestr.“; siehe Seite X, 3. Abs.“*

Geht es um einen neuen Vortrag, der typischerweise erstmals in der Klageerwiderung auftaucht (v.a. Einwendungen und Einreden), so gilt das Gleiche quasi spiegelbildlich entsprechend: Die Reaktion in den Folgeschriftsätzen, v.a. die in der Replik, wird dann auf diese Weise zu den jeweiligen Behauptungen der Klageerwiderung dazu notiert.

Arbeitsschritte des sog. „zweiten“  
Durchlesens notfalls mit mehreren  
Lesevorgängen

Dieses – hier so bezeichnete – „zweite“ Durchlesen besteht u.U. aus weiteren Lesevorgängen mit *derselben Zielsetzung* (Herstellung der Querverbindungen), *wenn* dies zum Erschließen des Falles notwendig erscheint.

### hemmer-Klausur-Tipp

**Für die auf die Sachverhaltsanalyse zu investierende Zeit gilt das Motto: „So wenig wie möglich, aber so viel wie nötig!“**

**Viele unserer Ratschläge – in diesem Skript wie in unseren Kursen – laufen auf das Ziel hinaus, *so früh wie möglich* mit der Reinschrift der Klausur zu beginnen, damit anschließend die Zeit vorhanden ist, den stilistischen Anforderungen an eine gute Bewertung gerecht zu werden. Gleichzeitig sei hiermit aber die Warnung vor einem *zu frühen* Beginn der Reinschrift verbunden: Wenn man bei der Bearbeitung einfach länger braucht als andere, um den Sachverhalt zu erschließen, *so muss* man sich diese Zeit trotzdem nehmen (sollte aber für die Zukunft die Fähigkeit schnelleren Vorgehens konsequent trainieren!).**

**Löst man nämlich infolge eines Sachverhaltsaufnahmefehlers die berühmte-berühmte „so ähnliche“ Klausur mit ausführlichen Begründungen, wird die Klausur ohne Zweifel *extrem schlecht* wegkommen. Wenn man dagegen nach einem zu hohen Zeitverlust bei der Sachverhaltsanalyse bei der Ausformulierung einen knapperen Schreibstil wählt *und* die Klausur dann tatsächlich konsequent zu Ende bringt, wird man sicherlich mangels ausreichender Überzeugungskraft der Begründungen Punkte verlieren; die Klausur wird aber bei einer in sich stimmigen Lösung wenigstens „über dem Strich“ landen.**

meist weitere Hilfsmittel fertigen

Je nach Situation, also v.a. Umfang bzw. Komplexität des konkreten Sachverhalts, werden im Zusammenhang mit diesem „zweiten Durchlesen“ weitere Hilfsmittel gefertigt:

9

T-Blatt als Hilfsmittel nutzen

Eine bewährte und auch von erfahrenen Praktikern genutzte Methode, den Sachverhalt eines Zivilrechtsfalles zu strukturieren, ist die Fertigung eines sog. „T-Blatts“. Hierbei wird auf einem oder mehreren Blättern eine zweiseitige Tabelle angelegt, bei der in der linken Tabellenspalte das tatsächliche klägerische Vorbringen in kurzen Stichworten eingetragen wird. Empfehlenswert ist es, sich auch die Blattzahlen zu notieren, wo sich in der Akte bzw. dem Klausursachverhalt das genaue Vorbringen befindet. Anschließend stellt man in der rechten Spalte das tatsächliche Beklagtenvorbringen dem klägerischen Sachvortrag synoptisch gegenüber.

Dabei kann auch gleichzeitig die Form des Beklagtenvorbringens berücksichtigt werden, also ob der Beklagte sich zu einem Punkt überhaupt nicht äußert (§ 138 III ZPO), pauschal oder mit Nichtwissen bestreitet (§ 138 IV ZPO) oder man trägt das substantiierte Vorbringen<sup>4</sup> des Beklagten schlagwortartig ein.

Der Vorteil dieser Methode besteht darin, dass man anhand des T-Blatts sofort erkennen kann, ob ein tatsächliches Vorbringen des Klägers vom Beklagten bestritten wurde, und sich sehr einfach ermitteln lässt, welches die Tatsachen sind, über die Beweis zu erheben war. Zudem erleichtert das T-Blatt die erforderliche Prüfung der Schlüssigkeit des Klagevorbringens und die Fertigung des Tatbestandes des Zivilurteils.

<sup>4</sup> Zu diesen Begriffen siehe im Kapitel „Der Tatbestand“ (§ 8, Rn. 31 ff.).

*Bsp.:*

<b>Kläger</b>	<b>Beklagter</b>
Kauf eines geb. VW Golf vom Bekl. am 20.7. für 6.000 € (Bl. 2)	unstr.
Bekl. wies ausdrücklich darauf hin, dass Fzg. unfallfrei ist (Bl. 3)	über Vorschäden wurde nicht gesprochen (Bl. 12)
B: Zeuge Müller	B: Zeugin Meier
Fzg. hat erheblichen Rahmenschaden (Bl. 3)	bestr.
B: Sachverständigengutachten	

### hemmer-Klausur-Tipp

**Die Fertigung eines T-Blatts ist (u.E. nur!) in zwei Konstellationen sinnvoll: 1. Für Bearbeiter\*innen, die noch am Anfang der Ausbildung stehen und sich noch schwer tun mit der Ordnung von Streitigem und Unstreitigem; diesen wird die erforderliche Strukturierung des Sachverhalts dadurch u.U. erheblich erleichtert. 2. Für Klausuren, deren Sachverhalt aus *vielen streitigen* Tatsachen bestehen. Anders herum: Hat man entsprechende Klausurroutine (der Muss-Zustand für das Examen!) und hat die Klausur einen nur in einem oder in wenigen Punkten streitigen Tatsachenvortrag (in Süddeutschland ebenso der Regelfall wie etwa im Bereich des GPA<sup>5</sup>), so ist die Verwendung eines T-Blatts oft uneffektiv. Bedenken Sie den zusätzlichen Zeitaufwand! Mit wachsender Klausurerfahrung sollte bei jeder Klausur überlegt werden, ob ein T-Blatt wirklich erforderlich ist oder man mit der Anfertigung von entsprechenden Randvermerken im Klausursachverhalt auskommt. Entscheidend ist aber auch hier wieder, dass nur regelmäßiges Schreiben von Klausuren die nötige Erfahrung für die Wahl der im Einzelfall sinnvollsten Vorgehensweise bringen wird!**

*ggf. kurze Datenübersichten erstellen*

Manchmal ist es sinnvoll, sich eine Übersicht über bestimmte entscheidende – aus Zeitgründen also nicht alle – Daten des Falles zusammenzustellen. Oft werden versteckte Klausurfallen *einzig* auf diese Weise erkennbar, weil bestimmte Daten, die erst in ihrem Zusammenspiel in ein bestimmtes Problem führen, im Sachverhalt mehrere Seiten auseinander angegeben sind.

10

*grafische Skizze der jeweiligen Beziehungen anfertigen*

Agieren im materiell-rechtlichen Teil des Falles mehr als nur zwei Personen, so erscheint es auch fast als zwingend, sich eine *grafische* Skizze der jeweiligen Beziehungen zueinander anzufertigen.

### 5. Fertigung einer Lösungsskizze / Gliederung

*Fertigung einer Lösungsskizze*

Vor der Fertigung der Reinschrift steht natürlich zunächst die Fertigung einer Lösungsskizze / Gliederung. Dabei ist eine Grobeinteilung vorzunehmen, in der sich die Unterpunkte der späteren Lösung (z.B. „Zulässigkeit des Einspruchs“, „Zulässigkeit der Klage“, „Begründetheit der Klage“) wiederfinden.

11

In der Arbeitsweise geht man zunächst weitgehend so vor wie bereits im Referendarexamen: